



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Bericht über die Tätigkeit der niedersächsischen Härtefallkommission

**vom 1. September 2014
bis 31. Dezember 2015**

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6219

Fax: 0511-120-4848

E-Mail: HFK@mi.niedersachsen.de

www.hfk.niedersachsen.de

Veröffentlicht am 11.04.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen	5
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung der Härtefallkommission	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme zur Beratung	6
1.4 Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission	7
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	9
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	9
2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen	11
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffene Personen	11
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	12
2.3 Regionale Verteilung der Härtefalleingaben	13
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	14
2.5 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	15
2.6 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport	16
3. Zusammenfassung	18
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2015	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2015	
Anlage 3: Regionale Verteilung 2015	
Anlage 4: Statistik 2010 – 2015 im Vergleich	

Vorwort

Seit 2006 gibt es in Niedersachsen eine Härtefallkommission nach § 23a Aufenthaltsgesetz. Die Härtefallkommission prüft das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Liegt ein Härtefall vor, richtet die Kommission ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die niedersächsische Härtefallkommission wird getragen vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen kommen und vielseitige Perspektiven und persönliche Erfahrungen in die Beratung einbringen. Ihnen ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert hat.

Mit diesem Tätigkeitsbericht informiert die Härtefallkommission zum achten Mal über ihre Arbeit. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen statistisch ausgewertet.

Anke Breusing

Vorsitzende der Nds. Härtefallkommission

1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1.1 Aufgabe und Zusammensetzung der Härtefallkommission

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich falscher (rechtswidriger) Bescheide der Ausländerbehörden. Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gem. § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in die Kommission berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet am 31. Dezember 2015. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

1.2 Allgemeines Verfahren

Eingaben können über ein Kommissionsmitglied oder auch unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht erwirken, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei jeder Eingabe wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde zuerst geprüft, ob Nichtannahmegründe vorliegen oder die Eingabe zur Beratung angenommen werden kann.

1.3 Annahme zur Beratung

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von sieben Nichtannahmegründen (§ 5 Abs. 1 NHärteKVO)¹ vorliegt.

¹ In der bis 31.12.2015 geltenden Fassung

Der Katalog der Nichtannahmegründe ist eng gefasst, um den Zugang zur Härtefallkommission zu erleichtern. So gibt es eine Verpflichtung der Ausländerbehörden, die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer „wiederholt mindestens vier Wochen“ vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten. Diese frühzeitige und wiederholte Belehrung stärkt die Rechte der Betroffenen, die oft schon viele Jahre geduldet in Deutschland leben.

Der Nichtannahmegrund über begangene Straftaten verweist auf die Regelungen über Ausweisungsgründe im bundesweit geltenden Aufenthaltsgesetz (§ 53 und § 54)² und definiert gleichzeitig eine Zeitspanne zur Resozialisierung nach Verbüßung von Straftaten. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurück liegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Kommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende. Liegt kein Nichtannahmegrund vor, so entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Dem Vorprüfungsgremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jeder für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben sowie alle vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO), wenn also mindestens ein Mitglied des Vorprüfungsgremiums sich für die Annahme der Eingabe ausspricht. Die Härtefallkommission hält an dieser Regelung fest und hat in ihrer Geschäftsordnung vom 19.02.2015 dazu keine abweichende Regelung getroffen.

² In der bis 31.12.2015 geltenden Fassung

1.4 Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Kommission zurückgestellt werden.

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme erstellt, die die fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall prüft und bewertet. Dabei wird entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig, es kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25a bzw. § 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Fachreferates aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

Jede Eingabe, die in der Härtefallkommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Kommissionsmitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe kurz zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Personen. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder den Petenten stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und Entscheidungsvorschläge werden entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts und die Integration in die örtliche Gemeinschaft. Weitere wichtige Aspekte sind die Aufklärung der Identität bzw. die Mitwirkung der Betroffenen bei der Passpflicht und Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen. Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung getroffen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Auflagen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar und möglich ist. Zu diesen Auflagen zählen in der Regel die Passbeschaffung, bei jungen Menschen häufig die Aufnahme bzw. der Abschluss einer Ausbildung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Härtefallkommission entscheidet mit der Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind also mindestens vier Ja-Stimmen notwendig.

1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport

Nach der Entscheidung der Kommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Wird dem Ersuchen gefolgt, ordnet das Ministerium die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an. Je nach Einzelfall kann diese Anordnung auch an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, Abschluss einer Berufsausbildung oder Erfüllung der Passpflicht geknüpft werden.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird eine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme einer Eingabe getroffen.

Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist die Geschäftsstelle Ansprechpartner für alle

Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer über die Entscheidungen.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle wichtigen Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Unter www.hfk.niedersachsen.de ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

2015 hat die Geschäftsstelle in Kooperation mit dem Fachreferat für Ausländerrecht fünf dezentrale Informationsveranstaltungen zum Härtefallverfahren mit den niedersächsischen Ausländerbehörden durchgeführt. Der gezielte Erfahrungsaustausch hat dazu beigetragen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Härtefallkommission nachhaltig für alle Beteiligten verbessert wurde.

2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.12.2015. In den nachfolgenden Tabellen wird daher für das Jahr 2014 der Zeitraum der letzten vier Monate separat ausgewiesen. Der Schwerpunkt der Auswertung liegt auf der Darstellung für das Kalenderjahr 2015.

2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffene Personen

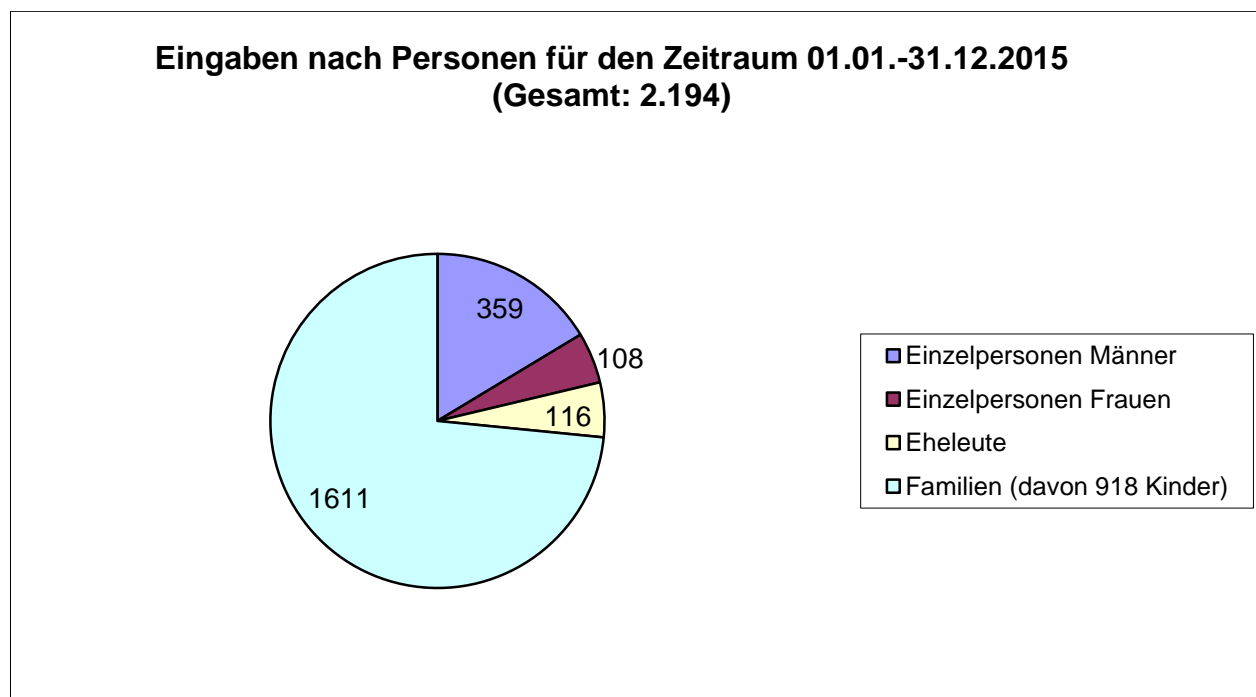
Jahr	2013	2014	2015
Eingaben	556	796 (01.09.-31.12. = 265)	904

Seit dem Jahr 2011 ist die Zahl der Härtefalleingaben jedes Jahr deutlich gestiegen. Für das Jahr 2014 sind insgesamt 796 Härtefalleingaben bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission erfasst worden und 2015 waren es sogar 904 Härtefalleingaben.

Ursächlich für den Anstieg der Fallzahlen sind verschiedene Entwicklungen. Zum einen ist die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber insgesamt gestiegen, zum anderen werden vollziehbar ausreisepflichtige Personen von Seiten der Ausländerbehörden gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Mit dem Inkrafttreten der Änderung zur NHärteKVO am 13.09.2013 ist die Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden verstärkt worden, weil eine „wiederholte“ Information erfolgen muss. Dabei wird den Betroffenen auch das Merkblatt der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ausgehändigt. Die Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe. So haben sich im Jahr 2015 viele Menschen an die Härtefallkommission gewandt, die sich erst kurze Zeit in der Bundesrepublik aufgehalten haben. Diese Eingaben

sind überwiegend nicht zur Beratung in der Kommission angenommen worden (siehe Abschnitt 2.4).

Für das Kalenderjahr 2015 waren von den 904 Eingaben insgesamt **2.194 Personen** betroffen.

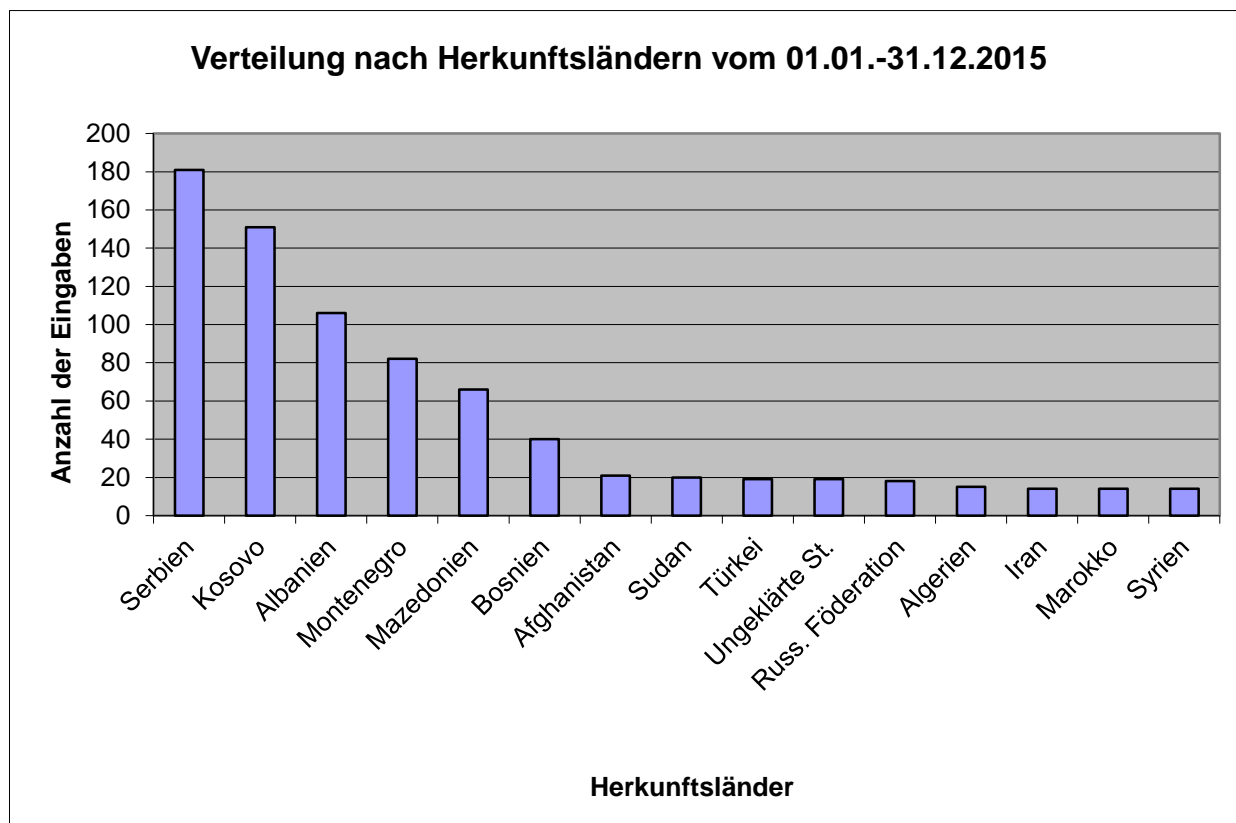


Von 467 Einzelpersonen waren 108 Frauen und 359 Männer. Es gab 116 verheiratete Personen und 1.611 Personen im Familienverband. Von diesen 1.611 Personen im Familienverband waren 918 Kinder. Gemessen an der Gesamtzahl der Personen sind bei den Härtefalleingaben Kinder und Jugendliche zu 41,8 % betroffen.

2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2015 haben sich Menschen aus 47 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, aus denen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Serbien mit 181 Eingaben, gefolgt vom Kosovo mit 151 Eingaben. Im Gegen-

satz dazu gab es beispielsweise nur 20 Eingaben von sudanesischen Staatsangehörigen und 14 Eingaben von syrischen Staatsangehörigen. 19 Eingaben kamen von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Die konkreten Zahlen und die vollständige Verteilung der Eingaben nach Herkunftsländern sind in Anlage 2 aufgeführt.



Ursächlich für die hohe Anzahl von Eingaben aus Serbien, dem Kosovo, Albanien und Montenegro ist, dass in Niedersachsen viele Menschen gerade aus diesen Ländern langjährig geduldet sind und bisher über Bleibe- oder Altfallregelungen kein Aufenthaltsrecht bekommen haben. Darüber hinaus steigt die Zahl der Fälle, in denen Menschen aus den Westbalkanländern nach relativ kurzer Aufenthaltsdauer Härtefalleingaben stellen. Insbesondere seit der Einstufung von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als „sichere Herkunftsländer“ nach dem Asylgesetz, nutzen viele Betroffene die Eingabe an die Härtefallkommission als Chance, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

2.3 Regionale Verteilung der Härtefalleingaben

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind im Jahr 2015 insgesamt 65 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland eingegangen, gefolgt von der Region Hannover mit 58 Eingaben und dem Landkreis Diepholz mit 52 Eingaben. Gleichzeitig gibt es in diesem Zeitraum keine Härtefalleingabe aus dem Landkreis Holzminden. Die regionale Verteilung ergibt sich im Einzelnen aus Anlage 3.

2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2015 wurden insgesamt 895 Entscheidungen über Annahme oder Nichtannahme von Härtefalleingaben getroffen. Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2013	2014	2015
Entscheidungen gesamt	413	756 <small>(01.09. - 31.12. = 359)</small>	895
davon angenommen	232 (56%)	284 (38%) <small>(01.09. - 31.12. = 136)</small>	264 (29%)
davon nicht angenommen	181 (44%)	472 (62%) <small>(01.09. - 31.12. = 223)</small>	631 (71%)

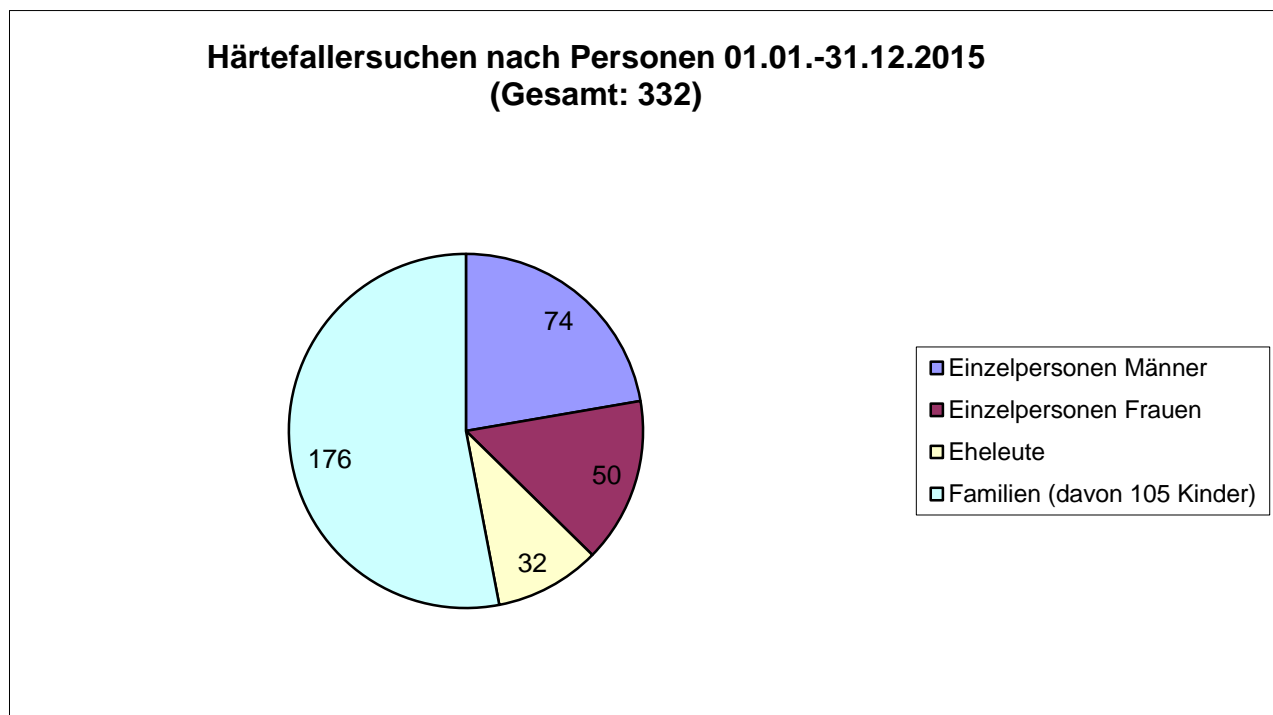
Die hohe Zahl nicht angenommener Eingaben ist zum Einen darauf zurückzuführen, dass Eingaben aus formalen Gründen nicht angenommen wurden, beispielsweise bei laufenden Dublin-Verfahren in denen niedersächsische Behörden nicht zuständig sind. Andererseits ist 2015 auch die Bewertung des Vorprüfungsgremiums der Härtefallkommission bei einer Vielzahl von Eingaben negativ ausgefallen. Oft fehlte es den Eingaben an substantieller Begründung für einen Härtefall, zum Beispiel bei Aufenthalten, in denen Betroffene sich erst wenige Monate in Deutschland aufhalten und (noch) keine Integrationsleistungen vorweisen können.

2.5 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2015 zwölf Mal getagt. Dabei wurden 258 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 188 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 70 Eingaben wurden abgelehnt. Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass die Kommission die überwiegende Zahl ihrer Entscheidungen einstimmig fasst.

	2013	2014	2015
beratene Eingaben	33	160 (01.09. - 31.12. = 73)	258
davon Härtefallersuchen	27	138 (01.09. - 31.12. = 61)	188
davon Ablehnungen	6	22 (01.09. - 31.12. = 12)	70

Von den insgesamt 188 Härtefallersuchen, die im Jahr 2015 beschlossen wurden, wurden insgesamt 332 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 74 Männer, 50 Frauen, 32 Eheleute sowie um 176 Personen im Familienverband bzw. 44 Familien mit insgesamt 105 Kindern.



Die betroffenen Personen waren nach geltendem Recht ausreisepflichtig. Die Härtefallkommission hat über die Einzelschicksale beraten und sich aufgrund dringender humanitärer oder persönlicher Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland ausgesprochen.

2.6 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport

Im Jahr 2015 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 180 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bei den Anordnungen hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Dabei konnte die Bearbeitungsdauer zwischen der Beschlussfassung der Kommission und dem Zeitpunkt

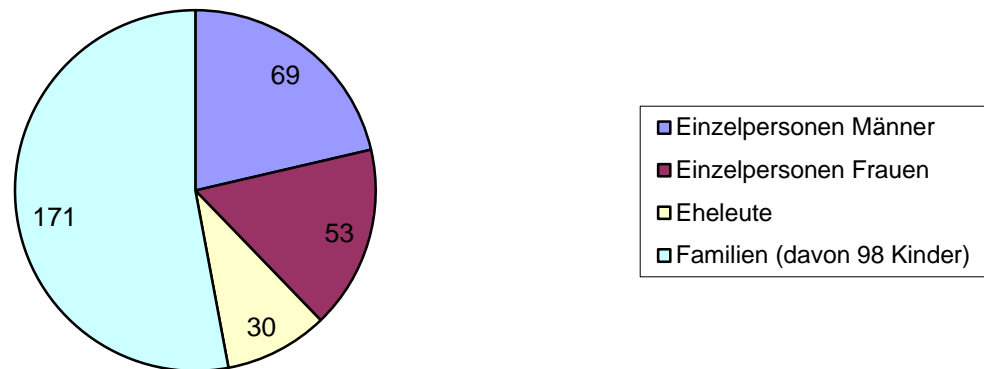
der Anordnung an die zuständige Ausländerbehörde zugunsten der Betroffenen deutlich verkürzt werden.

	2013	2014	2015
Anordnungen	15	133 (01.09. - 31.12. = 54)	180
Ablehnungen	4	1 (01.09. - 31.12. = 0)	9

Bei neun Härtefallersuchen ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach §23a AufenthG abgesehen. Da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine generelle Aussage zur abweichenden Entscheidung des Ministeriums nicht möglich. Teilweise scheiterte die Anordnung an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen oder auch an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen. Drei Ersuchen wurden aufgrund der Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens abgelehnt. Seit dem Inkrafttreten der stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung im August 2015 hat sich für viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen eine Alternative ergeben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Die Betroffenen werden im Vorfeld einer Entscheidung der Härtefallkommission von der Geschäftsstelle beraten und auf ihre anderen gesetzlichen Möglichkeiten hingewiesen. Es wird empfohlen, diese Eingaben zurückzuziehen.

Von den 180 Anordnungen wurden insgesamt 323 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 69 Männer, 53 Frauen, 30 Eheleute und 171 Personen im Familienverband. Von diesen 171 Personen im Familienverband waren 98 Kinder.

**Anzahl der begünstigten Personen 01.01. - 31.12.2015
(Gesamt:323)**



3. Zusammenfassung

Das Jahr 2015 ist in mehrfacher Hinsicht das Rekordjahr der niedersächsischen Härtefallkommission seit ihrer Gründung 2006. Es sind 904 Eingaben an die Kommission

gerichtet worden. Das sind deutlich mehr als im Vorjahr 2014 mit 796 Eingaben und um ein Vielfaches mehr im Vergleich zu den Vorjahren (siehe Anlage 4).

Insbesondere für das Vorprüfungsgremium der Kommission, das über die Annahme bzw. Nichtannahme von Eingaben entscheidet, war das vergangene Jahr mit einer hohen Arbeitsbelastung und einer besonderen Verantwortung verbunden, weil viele Eingaben unzureichend begründet waren und eine Bewertung erschwerten.

Gleichzeitig hat die Kommission so viele Entscheidungen getroffen wie nie zuvor. 2014 wurden 160 Eingaben abschließend beraten und für 138 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen. 2015 konnte dieses Ergebnis noch einmal deutlich gesteigert werden: es wurden 258 Eingaben in der Kommission abschließend beraten und für 188 Eingaben wurde ein Ersuchen gestellt.

Auch die Zahl der Anordnungen durch das Ministerium für Inneres und Sport ist 2015 deutlich gestiegen. In 180 Einzelfällen hat das Ministerium gegenüber den Ausländerbehörden die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

Mit dem Inkrafttreten einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz haben vollziehbar ausreisepflichtige Personen zukünftig eine vorrangige Alternative zur Anrufung der Härtefallkommission. Welche Auswirkungen sich daraus für die Arbeit der Kommission ergeben, wird sich in den kommenden Jahren zeigen.

Die sehr guten Erfolge bei der Beratung von Härtefalleingaben 2015 sind das Ergebnis einer hoch engagierten und sachlich zusammen arbeitenden Härtefallkommission und der guten Vorbereitung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der niedersächsischen Ausländerbehörden.

Mitglieder der Härtefallkommission 2015

Anlage 1

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
Anke Breusing Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport	Sibylle Dörflinger Stv, Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsführer des Nds. Landkreistages a. D. Hannover	Axel Endlein Ehrenvorsitzender des Nds. Landkreistages Northeim Dr. Theodor Elster Landrat a.D. Uelzen	Niedersächsischer Landkreistag
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Oberbürgermeister a.D. Hannover	Heinz Jansen Bürgermeister a.D. Meppen	Niedersächsischer Städtetag
Philipp Meyer Superintendent Hamel	Olaf Grobleben Pfarrer Oldenburg Thorsten Leißer Oberkirchenrat Hannover Petra Schaeffer Rechtsanwältin Braunschweig	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
Heiner J. Willen Akademiedirektor Goslar	Harald Niermann Diakon Osnabrück	Katholisches Büro Niedersachsen
Wolfgang Wagenfeld Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche Leer	Bernd Tobiasen Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit Aurich Hanna Naber AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. Oldenburg	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Sigrid Ebritsch Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Hannover	Claire Deery Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Göttingen Dr. Gisela Penteker Vorsitzende des Flüchtlingsrates Otterndorf Kai Weber Geschäftsführung Flüchtlingsrat Niedersachsen Hildesheim	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Dr. Gudrun Koch Ärztin, Hannover	Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein Arzt, Wunstorf	Nds. Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Sibylle Naß Kargah e.V., Hannover	Susanne Kindler-Adam Nienburg	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Evelin Wißmann Erste Kreisrätin des Landkreises Gifhorn	Ralph Wilken	Nds. Ministerium für Inneres und Sport

	Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes Oldenburg	
mit beratender Stimme <u>gemäß § 2 Abs.2 NHärteKVO:</u> MdL Doris Schröder-Köpf Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen	Alptekin Kirci Verbindungsbüro zur Landesbeauftrag- ten für Migration und Teilhabe Nieder- sachsen (StK)	

Herkunftsland	Zahl der Eingaben	Herkunftsland	Zahl der Eingaben
Serbien	181	Somalia	5
Kosovo	151	Vietnam	4
Albanien	106	Simbabwe	3
Montenegro	82	Tunesien	3
Mazedonien	66	Ukraine	3
Bosnien	40	Eritrea	2
Afghanistan	21	Guinea	2
Sudan	20	Kolumbien	2
Türkei	19	Nepal	2
ungeklärte Staatsangehörigkeit	19	Ruanda	2
Russische Föderation	18	Togo	2
Algerien	15	Angola	1
Iran	14	Brasilien	1
Marokko	14	China	1
Syrien	14	Haiti	1
Libanon	13	Indonesien	1
Côte d'Ivoire	12	Jordanien	1
Armenien	10	Kamerun	1
Georgien	10	Korea	1
Ghana	8	Libyen	1
Nigeria	8	Namibia	1
Aserbaidshan	7	Singapur	1
Irak	7	Sri Lanka	1
Pakistan	7	Gesamt:	904

Kreisfreie Stadt, Landkreis:	Zahl der Eingaben:	Kreisfreie Stadt, Landkreis:	Zahl der Eingaben:
LK Emsland	65	LK Helmstedt	13
Region Hannover	58	LK Wesermarsch	13
LK Diepholz	52	Stadt Oldenburg	12
Landeshauptstadt Hannover	47	LK Göttingen	11
LK Friesland	36	LK Peine	11
LK Stade	36	LK Wolfenbüttel	11
LK Gifhorn	29	Stadt Lingen	11
LK Schaumburg	29	LK Vechta	9
LK Cloppenburg	27	Stadt Salzgitter	9
LK Cuxhaven	26	LK Oldenburg	8
LK Heidekreis	25	LK Wittmund	8
LK Harburg	23	Stadt Osnabrück	8
LK Rotenburg	22	Stadt Wilhelmshaven	8
LK Hildesheim	21	LK Lüchow-Dannenberg	7
LK Goslar	19	LK Northeim	7
LK Grafschaft Bentheim	19	LK Osnabrück	7
Stadt Göttingen	18	Stadt Delmenhorst	7
LK Aurich	17	Landesaufnahmestelle Bramsche	6
Stadt Hameln	17	LK Lüneburg	6
LK Celle	16	Stadt Cuxhaven	6
LK Osterholz	16	Stadt Hildesheim	5
Stadt Wolfsburg	16	Stadt Braunschweig	4
LK Hameln	15	Stadt Celle	4
LK Leer	15	Stadt Emden	3
LK Osterode	15	LK Ammerland	2
LK Uelzen	14	LK Nienburg	1
LK Verden	14	LK Holzminden	0

Gesamt:**904**

Hinweis: Die Bearbeitung der Eingaben erfolgt fortlaufend. Dadurch sind die Summen der einzelnen Tabellen nicht identisch.

Anzahl der Eingaben:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
264	116	437	556	796	904

Zur Beratung angenommene bzw. nicht angenommene Eingaben:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
angenommen: 193	86	213	232	284	264
nicht angenommen: 57	25	198	181	472	631

In der Kommission beratene Eingaben:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
68	103	88	33	160	258

Anzahl Härtefallersuchen:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
40	51	53	27	138	188

Ablehnung durch die Kommission:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
28	52	35	6	22	70

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
32	49	46	15	133	180

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
4	6	-	4	1	9